

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND NRW)**

- Landesgeschäftsstelle -
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

Telefon: (0211) 30 200 5 - 0
Fax: (0211) 30 200 5 – 26
Email: bund.nrw@bund.net
Internet: www.bund-nrw.de

Anerkannter Naturschutzverband nach
Bundesnaturschutzgesetz
Eingetragen in das Vereinsregister
Düsseldorf Nr. 54 63

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
Geschäftskonto: DE10 3702 0500 0008 2046 00
Spendenkonto: DE26 3702 0500 0008 2047 00
BIC: FSWDE33XXX

Präambel

Wir haben nur eine Erde. Der BUND NRW mit all seinen Mitgliedern, Freunden und Aktiven setzt sich für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Wir wollen diese Erde mit mindestens den gleichen Gestaltungschancen weitergeben, wie wir sie vorgefunden haben.

Das soll Richtschnur für unser eigenes Verhalten sein, das werden wir unsere Kinder lehren, und das wollen wir anderen Menschen als Notwendigkeit der naturbedingten Einheit von Leben und Umwelt auf der Basis ethischer Grundwerte vermitteln und einsichtig machen.

§ 1

Name und Zweck des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND NRW)

- (1) Der BUND heißt "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." (BUND NRW). Er ist Landesverband im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- (2) Zweck des BUND NRW sind Schutz und Pflege von Natur und naturgemäßer Umwelt zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturbedingten Einheit von Leben und Umwelt. Seine Bemühungen gelten insbesondere den noch verbliebenen Naturlandschaften und naturnahen Landschaften, einer ökologischen Gestaltung der Kulturlandschaft und naturnaher Erholungslandschaften, den natürlichen Bodenformen, schutzwürdigen Einzelobjekten, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, der Förderung des Tierschutzes, der Bodengesundheit, der Reinhaltung von Wasser und Luft, der Lärminderung sowie gesunder Lebensbedingungen, u.a. im Wohn-, Arbeits- und Ernährungsbereich.
- (3) Der BUND NRW macht es sich zur Aufgabe:
 - a) den Natur-, Umwelt- und Lebensschutzgedanken öffentlich zu vertreten,
 - b) darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird,

- c) Veröffentlichungen über Natur- und Lebensschutz, Umwelt- und Landschaftspflege herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen insbesondere auch für die Jugend zu veranstalten und durch Jugendarbeit Jugendliche an die Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes heranzuführen,
 - d) bei Planungen und Gesetzgebungsvorhaben, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken,
 - e) für einen konsequenten Vollzug der die Umwelt schützenden Gesetze einzutreten,
 - f) Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der Natur, des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie natur-, landschafts- und umweltfeindliche Planungen abzuwehren,
 - g) naturverbundene Planung und Pflege der Landschaft zu fördern,
 - h) schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde zu erwerben, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete zu übernehmen und für deren Erhaltung zu sorgen,
 - i) die Grundlagen für den Natur- und Umweltschutz zu erforschen, soweit die hierbei gewonnenen Erkenntnisse der Erfüllung der Aufgaben a) bis h) dienen, die Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes zu fördern, ebenso Erkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln und auszutauschen,
 - j) zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die unter a – i genannten Aufgaben aufzurufen,
 - k) die Öffentlichkeit über Umwelt und Naturschutz zu informieren.
- (4) Der BUND NRW steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 2

Sitz und Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der BUND NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf. Seine Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus trägt er insbesondere zu den Bemühungen um eine sinnvolle Raumordnung und eine Natur- und Umweltschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland bei und setzt sich auch für nationale und internationale Natur- und Umweltschutzaufgaben ein.
- (2) Der BUND NRW ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der BUND NRW dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ebenso können Familienmitgliedschaften begründet werden. Familien im Sinne von Satz 2 sind dauerhafte Lebensgemeinschaften verschiedener Menschen in einem Haushalt. Die Familienmitgliedschaft von Kindern endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Neue Familienmitglieder müssen vom Hauptmitglied schriftlich oder per Online-Verfahren benannt werden. § 3 Abs. 3 gilt auch hierfür entsprechend. Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim Landesverband, wenn die Person ihren Wohnsitz oder Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Landesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim Bundesverband.
- (2) Die im Mitgliedsantrag erfassten Kontaktdaten werden elektronisch verarbeitet und können gegebenenfalls durch den BUND Landesverband NRW e.V. oder seine Beauftragten auch für Kontakt-, Informations- und Vereinszwecke des BUND genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, der Verwendung seiner/ihrer Kontaktdaten zu den vorgenannten Zwecken zu widersprechen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Für die Modalitäten der Beitragserhebung, insbesondere den Zahlungszeitpunkt, und die Ermäßigung für bestimmte Personengruppen gelten die Regelungen des Bundesverbandes.

- (4) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und teilt dem/der Antragsteller/in seine Entscheidung mit. Natürliche Personen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen, haben ein Recht auf Aufnahme. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand - sofern die Zuordnung zu einer Kreisgruppe möglich ist - im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Die Höhe des Beitrags wird durch besonderen Vertrag geregelt.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt
 - Tod
 - Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 6)
 - Ausschluss (Abs. 7).
- (6) Für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste gelten die Regelungen des Bundesverbandes.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele des BUND verstößt, durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Dem/der Betroffenen ist vorher innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben und wird mit dem Tag der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides bei der Schiedskommission Beschwerde einlegen.

§ 4 Organe

Organe des BUND NRW sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- das Kreisgruppenforum.

§ 5 Delegiertenversammlung

- (1) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist:
- a) den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
 - b) Grundsatzbeschlüsse im Rahmen des Satzungszweckes zu fassen,
 - c) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen und den Rechenschaftsbericht sowie die Rechnungslegung entgegenzunehmen,
 - d) über die Entlastung des Vorstandes zu befinden,
 - e) Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - f) über die Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen,
 - g) über sonstige Angelegenheiten und Anträge zu beschließen,
 - h) eine Schiedsordnung zu erlassen und die Schiedskommission zu wählen (§ 14),
 - i) den Vorstand (§ 6) - mit Ausnahme des/der Vertreters/in der BUNDjugend NRW - sowie zwei Kassenprüfer/innen, zwei Vertreter/innen der Kassenprüfer/innen sowie die Delegierten für den Bundesverband des BUND zu wählen.
- (2) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle eingehen. Antragsberechtigt sind Vorstand, Arbeitskreise, BUNDjugend NRW, Kreisgruppenforum, Regional-, Kreis- und Ortsgruppen.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist schriftlich mit einer Frist von acht Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung kann auch über die Zeitschrift "BUNDmagazin" erfolgen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung mit den Anträgen zur Delegiertenversammlung soll den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag übersandt werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder wenn es fünf Kreisgruppen oder ein Fünftel der Delegierten des BUND NRW schriftlich verlangen.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche DV kann bis auf drei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall beträgt die Antragsfrist eine Woche.

- (4) Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) die Delegierten der Kreisgruppen. Jede Kreisgruppe stellt mindestens eine/n Delegierte/n. Im übrigen wird der Delegiertenschlüssel von der DV für die kommenden DVen nach Bedarf neu festgelegt. Die Amtszeit der Delegierten erstreckt sich über die Delegiertenversammlungen, für die sie gewählt sind, bis vor den Beginn der darauffolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung. Die Kreisgruppen sollen die von ihnen gewählten Delegierten und deren Stellvertreter/innen bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag der Landesgeschäftsstelle benennen.
 - b) die vier Delegierten der BUNDjugend NRW, die auf der Landesjugendversammlung der BUNDjugend NRW gewählt werden.
 - c) die SprecherInnen der Arbeitskreise des BUND NRW.
- (5) Mitglieder des Vorstands und Antragsteller, die nicht Delegierte sind, nehmen an der DV mit beratender Stimme teil.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern/innen
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Vertreter/in der BUNDjugend NRW
 - e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen teil

- a) ein/e Sprecher/in des Kreisgruppenforums,
- b) ein/e oder mehrere Vertreter/innen der Landesgeschäftsstelle nach Bedarf.

Jeder Arbeitskreis kann eine/n Vertreter/in entsenden, der/die mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnimmt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt. Unter den Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB ist mindestens eine Frau und mindestens ein Mann. Sollte keine Frau oder kein Mann für ein Vorstandsamt im Sinne von §26 BGB kandidieren bzw. gewählt werden, steht der Platz automatisch weiteren Kandidat*innen unabhängig von ihrem Geschlecht offen.
- (3) Vorbehaltlich der Aufgaben der Delegiertenversammlung ist der Vorstand für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich. Insbesondere vollzieht er die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, teilt den Kreisgruppen entsprechend dem Delegiertenschlüssel die Anzahl der zu entsendenden Delegierten mit, beruft die Delegiertenversammlung ein und verteilt die Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen. Zur Lösung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Der/die Vorsitzende hat
 - a) den BUND NRW nach außen zu repräsentieren,
 - b) den Vorstand einzuberufen und dessen Sitzungen zu leiten,
 - c) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er/sie dem zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann ein geschäftsführender Vorstand vorgesehen werden. Die Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes werden dadurch nicht berührt.
- (6) Der/die Schatzmeister/in hat rechtzeitig den finanziellen Rechenschaftsbericht und die Rechnungslegung vorzulegen und den Haushaltsvoranschlag zu erstellen.
- (7) Vorbehaltlich der Aufgaben der DV obliegt dem Vorstand die Aufsicht darüber, dass die Untergliederungen des Landesverbandes ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllen. Bei Verletzung dieser Pflichten und bei der beharrlichen Nichterfüllung der Aufgaben kann der Vorstand die notwendigen Maßnahmen veranlassen, insbesondere

Informationen anzufordern, sowie Mitglieder- und Regionalversammlungen, auch zur Neuwahl eines Vorstandes, einberufen. Die Maßnahmen sind mit dem Kreisgruppenforum abzustimmen, im Eilfall mit dessen Sprecher/in. Die nächstfolgende DV ist über die Maßnahme und ihre Gründe zu unterrichten.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise haben die Aufgaben,
 - a) Richtlinien, Arbeitsprogramme und Projekte für die Verbandsarbeit zu entwickeln;
 - b) ihr fachliches Votum zu Anträgen an die Delegiertenversammlung abzugeben;
 - c) Organe und Gliederungen des BUND fachlich zu beraten;
 - d) den Vorstand durch Teilnahme an Gesprächen und bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.
- (2) Unbeschadet der Befugnisse der DV werden Arbeitskreise vom Vorstand eingerichtet und können von diesem auch wieder aufgelöst werden. Für jedes Fachgebiet darf nur ein Arbeitskreis gebildet werden. Die Zahl der Arbeitskreise soll 20 nicht überschreiten. Vorstand und Arbeitskreise können Arbeitsgruppen für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben (Projekte) einrichten. Wird eine fachliche Aufgabe von keinem Arbeitskreis bearbeitet, kann der Vorstand eine qualifizierte Persönlichkeit zur/m Beauftragten für diese Aufgabe berufen.
- (3) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern des BUND NRW zur Mitarbeit offen. Sie können Regelungen für ihre Mitgliedschaft und ihr Verfahren treffen. Sie wählen eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Die Vertretungsmöglichkeit bezieht sich auch auf den Fall des § 5 (4) c).
- (4) Arbeitskreise und Vorstand informieren sich gegenseitig über ihre Tätigkeit. Die Arbeitskreise stimmen ihre Arbeit, soweit erforderlich, untereinander ab. Gemeinsame Treffen mehrerer Arbeitskreise werden vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Arbeitskreis das beantragt oder der Vorstand hierfür einen Bedarf sieht.
- (5) Die Arbeitskreise berichten der Delegiertenversammlung jährlich über ihre Arbeit. Der Vorstand berichtet über die Arbeit der Beauftragten.

§ 8 Regionalgruppen

- (1) Der BUND NRW gliedert sich in fünf Regionalgruppen mit den Grenzen der Regierungsbezirke. Die Regionalgruppen repräsentieren den BUND NRW in ihrer Region und wirken dort im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des BUND NRW gemäß § 1 (2) und (3) Buchstaben a) – g).
- (2) Die von den Kreisgruppen der jeweiligen Region entsendeten Vertreter*innen (§ 9 (7)) bilden die Regionalversammlung. Jede Kreisgruppe hat eine Stimme. Die RV tagt mindestens einmal jährlich. Sie wählt einen Regionalvorstand, dessen Amtszeit drei Jahre nicht überschreiten darf, und nimmt jährlich dessen Rechenschaftsbericht entgegen. Antragsberechtigt für die Regionalversammlung sind die Kreis- und Ortsgruppen im jeweiligen Regierungsbezirk sowie die Vertreter*innen zur Regionalversammlung. Die Vertreter*innen wählen einen mindestens dreiköpfigen Regionalvorstand einschließlich einer/s Schatzmeisters/in, sowie zwei Kassenprüfer/innen. Ein/e von der BUNDjugend der Region gewählte/r Vertreter/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Kreis- und Ortsgruppen

- (1) Der BUND NRW errichtet und unterhält in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt als Untergliederung eine Kreisgruppe. In den Stadtbezirken kreisfreier Städte und in kreisangehörigen Gemeinden können Ortsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Kreisgruppe besteht aus den Mitgliedern, die natürliche Personen sind und im Kreisgebiet ihren Wohnsitz haben, sowie aus den Mitgliedern, die juristische Personen sind und im Kreisgebiet ihren Sitz haben. Über Ausnahmen entscheiden die Vorstände der betroffenen Kreisgruppen einvernehmlich. Jedes Mitglied kann nur einer Kreisgruppe angehören.

- (3) Der Kreisvorstand lädt die Mitglieder der Kreisgruppe mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ist postalisch oder elektronisch so zu verschicken oder in der Vereinszeitschrift bekannt zu machen, dass sie die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erreicht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kreisvorstand und nimmt jährlich dessen Rechenschaftsbericht entgegen. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen; Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem Landesvorstand möglich. Führt die Kreisgruppe eine Kasse, so muss mindestens ein/e Kassenprüfer/in gewählt werden, der/die der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstattet. Dem Kreisvorstand kann auch ein/e Vertreter/in der BUNDjugend auf Ebene der Kreisgruppe angehören, wenn diese eine/n solche/n benennt. Die Amtszeit des Kreisvorstandes darf drei Jahre nicht überschreiten. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung Nachwahlen zur Ergänzung des Vorstandes durchzuführen.
- (4) Aufgabe der Kreisgruppe ist es,
 - a) den BUND NRW in ihrem Gebiet zu repräsentieren,
 - b) in ihrem Gebiet im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des BUND NRW (§ 1 Abs. (2) und (3) Buchstaben a-g) zu wirken.
- (5) Die Kreisgruppe wird bei ihrer Arbeit vom Vorstand und der Geschäftsstelle beraten und betreut.
- (6) Innerhalb der Kreisgruppen sollen Jugendgruppen nach den Richtlinien der BUNDjugend NRW eingerichtet werden.
- (7) Die Mitglieder der Kreisgruppe wählen auf der Mitgliederversammlung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung entsprechend § 5 (4). Der Vorstand der Kreisgruppe bestimmt eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in zur Regionalversammlung. Die Amtszeit darf drei Jahre nicht überschreiten. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Landesgeschäftsstelle erhält ein Protokoll der Mitgliederversammlung, aus dem die Neuwahlen, die Entlastung des Vorstandes und der Kassenbericht hervorgehen.
- (9) Hat eine Kreisgruppe keinen Vorstand gewählt, kann die Mitgliederversammlung eine/n Ansprechpartner/in benennen, der/die den BUND vertritt. Anderenfalls kann der Landesvorstand eine/n Ansprechpartner/in benennen.
- (10) Für die Ortsgruppen gelten die Vorschriften der Absätze (2) bis (6) sowie (8) und (9) entsprechend.

§ 10 Kreisgruppenforum

- (1) Im Kreisgruppenforum haben je ein/e Vertreter/in der Kreis- und Regionalgruppen Stimmrecht.
- (2) Es wählt aus seiner Mitte drei Sprecher/innen, die das Kreisgruppenforum einberufen und leiten.
- (3) Kreisgruppenforen finden mindestens zweimal jährlich zwischen den ordentlichen Delegiertenversammlungen statt. Ein Kreisgruppenforum ist ferner einzuberufen, wenn mindestens fünf Kreisgruppen oder der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung es verlangen.
- (4) Das Kreisgruppenforum berät den Vorstand in wichtigen verbandspolitischen und organisatorischen Fragen.
- (5) Das Kreisgruppenforum hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Es kann Resolutionen beschließen und Empfehlungen aussprechen. Weicht der Vorstand hiervon ab, hat er dem nächstfolgenden Kreisgruppenforum oder der nächstfolgenden Delegiertenversammlung unter Angabe von Gründen zu berichten.
 - b) Es hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten und Anträge an die Landesdelegiertenversammlung zu richten.
 - c) Auf dem Kreisgruppenforum kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über wichtige Verbandsgeschäfte und bevorstehende Entscheidungen und Aktionen verlangt werden.
 - d) Das Kreisgruppenforum entscheidet über die von der DV verwiesenen Anträge.
 - e) Es ist vor Beschlussfassung des Vorstandes über den Haushalt zu konsultieren. Es kann diese Aufgabe auf einen Ausschuss übertragen.

- (6) Ein/e Sprecher/in des Kreisgruppenforums wird vom Vorstand bei der Auswahl des hauptamtlichen Personals konsultiert.

§ 11

BUNDjugend NRW

- (1) Die BUNDjugend NRW ist die Kinder- und Jugendorganisation im BUND NRW und wird im Rahmen der Satzung des BUND NRW eigenverantwortlich und selbständig tätig.
- (2) Mitglieder der BUNDjugend NRW sind die Mitglieder und alle Familienmitglieder des BUND NRW, die
- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) eine Kindergruppe leiten.
- (3) Näheres regelt die Satzung der BUNDjugend NRW.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Vorstandsmitgliedern nach § 6 (1) a) bis c) kann für den mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Verdienstausfall eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gewährt werden. Die Festlegung erfolgt im Rahmen des Haushaltsansatzes durch den Vorstand mit 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder.
- (2) Für die Einstellung und Entlassung von Angestellten bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Von einer Mitwirkung bei Beschlüssen oder Geschäften ist jede/r ausgeschlossen, die/der durch deren Auswirkungen persönlich betroffen ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder an der Vorstandsitzung teilnimmt, die auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort elektronisch stattfinden kann. Die Delegiertenversammlung, das Kreisgruppenforum, die Regionalversammlung und die Mitgliederversammlung der Kreis- und Ortsgruppen sind beschlussfähig, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (5) Die Stimmabgabe kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.
- (6) Sofern alle Stimmberechtigten beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform abgegeben haben, können auch Beschlüsse ohne Versammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei ist eine Frist von mindestens 3 Arbeitstagen zu gewährleisten.
- (7) Beschlüsse werden, sofern nicht anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Wahlen, Amtszeiten und Unvereinbarkeiten

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beträgt die Amtszeit auf Landesebene drei Jahre. Kassenprüfer/innen werden für das jeweilige Geschäftsjahr gewählt.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nichts anderes beschlossen wird. Wahlen sind geheim, wenn es ein/e anwesende/r Wahlberechtigte/r verlangt.

- (3) Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten/innen und Wahlen mit einem/einer Kandidaten/in ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten/innen ist im zweiten Wahlgang und bei den übrigen Wahlgängen gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Wahlen mit einem/einer Kandidaten/in findet nur ein Wahlgang statt. Auf Antrag kann eine Blockwahl durchgeführt werden. Ansonsten hat jedes Mitglied bzw. Delegierte/r so viele Stimmen, wie es der Anzahl der zu besetzenden Positionen entspricht.
- (4) Jedes Gremium und jede Mitgliederversammlung kann diejenigen Funktionsträger/innen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Abwahl abberufen, zu deren Wahl es befugt ist. Bis zum Zusammentritt der neu gewählten Organe und Gremien führen die alten die Geschäfte kommissarisch weiter. Der Zusammentritt muss spätestens drei Monate nach der Wahl erfolgen. Bei Nach- und Ergänzungswahlen bemisst sich die Amtszeit der Neugewählten nach der Restamtszeit des Gremiums, in dem die Veränderung stattfindet, es sei denn, das ganze Gremium wird neu gewählt.
- (5) Wahlen und Abberufungen dürfen nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt oder Gegenstand eines Antrags nach § 5 (2) sind.
- (6) Mitglieder von Organen des BUND NRW (§ 4) dürfen – mit Ausnahme der DV und des Kreisgruppenforums – nicht zugleich einem anderen Organ des BUND NRW angehören. Die Kassenprüfer/innen des BUND NRW und die Mitglieder der Schiedskommission dürfen – mit Ausnahme der DV – keinem Organ des BUND NRW angehören. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des BUND NRW dürfen nicht Mitglied eines Organs des Landes- oder des Bundesverbandes sein mit Ausnahme des Wissenschaftlichen Beirates gemäß § 10 der Bundesverbandssatzung, wo in begründeten Einzelfällen bei fehlendem Ehrenamt auch hauptamtliche Mitarbeiter*innen des BUND NRW Mitglied sein dürfen.

§ 14 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden, der/die die Befähigung zum Richter/innenamt besitzen muss, sowie zwei Beisitzer/innen, für die je ein/e Stellvertreter/in gewählt wird.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen in dieser Zeit nicht dem Vorstand des BUND NRW angehören.
- (3) Aufgabe der Schiedskommission ist es,
 - a) auf Antrag eines Vereinsorgans Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern zu klären und zu schlichten,
 - b) gemäß § 3 Abs. (6) Satz 4 über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes zu entscheiden.
- (4) Das Verfahren vor der Schiedskommission wird durch die Schiedsordnung geregelt.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des BUND NRW fällt das Vereinsvermögen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. zu. Dieser hat es für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Von der Delegiertenversammlung am 1.4.2001 in Oer-Erkenschwick verabschiedete Neufassung, geändert von der Delegiertenversammlung am 24.4.2004 in Köln, der Delegiertenversammlung am 26.4.2009 in Dortmund, der Delegiertenversammlung am 18.04.2010 in Düsseldorf, der Delegiertenversammlung am 19.5.2019 in Düsseldorf, der Delegiertenversammlung am 31.10.2021 in Düsseldorf und der Delegiertenversammlung am 03.11.2024 in Gelsenkirchen